

# Belehrungen und Bescheinigungen gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz- IfSG

## Angebot für eingetragene und gemeinnützige Vereine des Landkreise OPR

Zur Unterstützung von Vereinen im Landkreis OPR hält die Kreisverwaltung folgendes Angebot bereit:

Personen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit Umgang mit Lebensmitteln haben, benötigen gemäß § 43 Abs.1 IfSG eine Bescheinigung über eine durchgeführte Belehrung bzgl. Tätigkeitsverboten und Verpflichtungen nach § 42 IfSG. Diese Belehrungen werden erstmalig im Gesundheitsamt durchgeführt.

Für Vereine gilt, dass eine Mindestanzahl von Mitgliedern – abhängig von der Größe des Vereins - im Besitz eines Gesundheitsausweises sein muss. Ein solcher Ausweis ist gebührenpflichtig (45,00€), da er die Inhaber zum gewerblichen Umgang mit Lebensmitteln berechtigt.

Folgende Mindestzahl von Vereinsmitgliedern müssen einen Gesundheitsausweis vorweisen können:

Vereinsmitglieder	Anzahl Gesundheitsausweise
≤ 10	2
11 – 20	4
21 – 30	6
....	8 usw

Die übrigen Mitglieder erhalten ein gebührenfreies Zertifikat über die Teilnahme an der Belehrung und dürfen nur im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit mit Lebensmitteln in der Öffentlichkeit beschäftigt sein.

Der Verein hat darüber hinaus die Verpflichtung, die entsprechenden Personen alle 2 Jahre nachzubelehren und dies zu dokumentieren.

Die Erstbelehrung nach § 43 IfSG erfolgt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Gesundheitsamt in den Dienststellen Neuruppin, Kyritz oder Wittstock nach rechtzeitiger Anmeldung in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten.